

Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik

Suchabfrage	20.04.2024
Thema	Keine Einschränkung
Schlagworte	Konkursrecht
Akteure	Müller, Walter (fdp/plr, SG) NR/CN
Prozesstypen	Keine Einschränkung
Datum	01.01.1965 - 01.01.2022

Impressum

Herausgeber

Année Politique Suisse
Institut für Politikwissenschaft
Universität Bern
Fabrikstrasse 8
CH-3012 Bern
www.anneepolitique.swiss

Beiträge von

Canetg, Fabio

Bevorzugte Zitierweise

Canetg, Fabio 2024. *Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik: Konkursrecht, 2014*.
Bern: Année Politique Suisse, Institut für Politikwissenschaft, Universität Bern.
www.anneepolitique.swiss, abgerufen am 20.04.2024.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Chronik	1
Wirtschaft	1
Geld, Wahrung und Kredit	1
Versicherungen	1

Abkürzungsverzeichnis

Allgemeine Chronik

Wirtschaft

Geld, Wahrung und Kredit

Versicherungen

MOTION
DATUM: 25.09.2014
FABIO CANETG

Im Zusammenhang mit der pendenten Revision des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) war bereits 2012 eine Motion Muller (fdp, SG) bezuglich **Aufhebung von Versicherungsvertragen im Konkursfall** eingereicht worden. Das Begehren forderte, dass Versicherungsvertrage nicht langer automatisch mit Eroffnung des Konkurses uber den Versicherungsnehmer enden sollten. Diese Regelung fuhre insbesondere bei Haftpflichtversicherungen zu „schwerwiegenden Problemen“, so der Motionar, weil geschadigte Drittpersonen ihre Anspruche unter Umstanden nirgends mehr geltend machen konnten. Der Bundesrat argumentierte, dass die Motion aus formellen Grunden abzulehnen sei, weil er eine entsprechende Anpassung in der Revision des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) erneut vorsehen werde (ein erster Entwurf zur Revision des VVG war 2012/2013 an den Bundesrat zuruckgewiesen worden, siehe oben). Der Motionar berief sich in seiner Begrundung auf den nationalratlichen Ruckweisungsantrag zum VVG, der forderte, die 2006/2007 eingefuhrten Bestimmungen unverandert beizubehalten. Zu diesen erst 2006/2007 eingefuhrten Bestimmungen gehorte auch die von der Motion zur anderung beantragte Regelung, weshalb der Motionar an seinem Begehren festhielt. Der Nationalrat unterstutzte den Vorstoss mit 124 zu 50 Stimmen bei 11 Enthaltungen, wobei die Nein-Stimmen hauptsachlich aus dem SP-Lager stammten. Am Jahresende 2014 war das Begehren im Standerat hangig.¹

1) AB NR, 2014, S. 1812